Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juli 1926	Nr. 30

Inhalt:

(Nr. 13121.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen, vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsamml. 1846 S. 1). Vom 21. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 1 bis 3 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 werden wie folgt abgeändert:

§ 1.

Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. April des Kalenderjahres für alle Kinder, die bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten an dem oben bezeichneten Tage in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Körperlich oder geistig nicht genügend entwickelte schulpflichtige Kinder können auf angemessene Zeit vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

§ 2.

Die Schulpflicht eines Kindes endet nach Ablauf einer achtjährigen Schulpflichtzeit an dem amtlich festgesetzten Schulentlassungstage mit Schluß des Schuljahres.

Der Schulrat kann nach vorherigem Benehmen mit dem Lehrer

1. das Ende der Schulpflicht für Kinder, die am Schulentlassungstage das Ziel der öffentlichen Volksschule noch nicht erreicht haben, bis zur Dauer eines weiteren Jahres hinausschieben,
2. eine vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schule genehmigen.

Die vorzeitige Entlassung darf nur erfolgen bei besonders schwierigen häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen und nur, wenn das Kind die Schule mindestens sieben Jahre regelmäßig besucht und ein Jahr der Oberstufe angehört hat. Das entlassene Kind ist nicht mehr schulpflichtig.

§ 2a.

Die Schulpflicht eines Kindes ruht nach dem Besuch der Grundschule, solange für seinen Unterricht anderweit in ausreichender Weise gesorgt ist. Über die Erfüllung dieser Voraussetzung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 3.

Für die Beurlaubung vom Schulbesuch gelten die allgemeinen Bestimmungen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. August 1926.)

Gesetzsammlung 1926. (Nr. 13121—13123.)

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die früher zur Provinz Posen gehörigen Teile der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Die bisher geltenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II Tit. 12 §§ 43 bis 46 treten für die bezeichneten Teile der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen außer Kraft.

Artikel III.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker.

(Nr. 13122.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung eines Landesveterinäramts und eines Ständigen Beirats für das Veterinärwesen. Vom 2. Juli 1926.

Der § 2 der Verordnung über die Errichtung eines Landesveterinäramts und eines Ständigen Beirats für das Veterinärwesen vom 13. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 65) erhält folgenden neuen Abs. 3:

> Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann verdiente langjährige Mitglieder des Landesveterinäramts nach ihrem Ausscheiden aus dieser Stellung zu Ehrenmitgliedern des Landesveterinäramts ernennen. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Landesveterinäramt.

Der bisherige Abs. 3 des § 2 wird Abs. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13123.) Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten. Vom 21. Juli 1926.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten, im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung werden zur Bildung von Einzelbetriebsvertretungen und eines Hauptbetriebsrats zusammengefaßt.

§ 2.

Als Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes und dieser Verordnung gelten das Ministerium für Handel und Gewerbe, die Oberbergämter, die Bergreviere, die Geologische Landesanstalt in Berlin, die Bergakademie in Clausthal, die Bergwerksdirektion Saarbrücken — Abwickelungsstelle — in Bonn, die Beschußanstalten, die Eichungsdirektionen, die Eichämter, die Gewerbeaufsichtsämter, die Schlichtungsausschüsse, die Staatlichen Ge-

werbelehrerseminare in Berlin und Köln, die Staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Potsdam und Rheydt, die Staatliche Haushaltungs- und Gewerbeschule in Flensburg, die Arbeitsvermittelungsstelle für die Schlesischen Stickschulen in Berlin, die Schlesischen Stickschulen in Reinerz, Lewin, Habelschwerdt, Neurode, Mittelwalde und Wünschelburg, die Kunstgewerbeschulen in Cassel, Hanau und Königsberg i. Pr., die Keramischen Fachschulen in Bunzlau und Höhr, die Staatlichen Baugewerkschulen in Königsberg i. Pr., Dt. Krone, Frankfurt a. O., Neukölln, Stettin, Breslau, Görlitz, Beuthen OS., Erfurt, Magdeburg, Eckernförde, Nienburg, Buxtehude, Hildesheim, Höxter, Münster i. W., Idstein, Cassel, Frankfurt a. M., Köln, Barmen, Aachen und Essen, die Staatliche Tiefbauschule in Rendsburg, die Vereinigten Maschinenbauschulen in Magdeburg, Altona, Dortmund, Elberfeld, Köln, Frankfurt a. M., die Höheren Maschinenbauschulen in Stettin, Breslau, Hagen i. W. und Aachen, die Höhere Schiffs- und Maschinenbauschule in Kiel, die Maschinenbau- und Hüttenschulen in Gleiwitz und Duisburg, die Maschinenbauschulen in Görlitz und Essen, die Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie in Siegen, die Fachschulen für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Schmalkalden und Remscheid, die Fachschule für die Metallindustrie in Iserlohn, die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen in Stettin und Flensburg, die Fachschule für Seemaschinisten in Wesermünde, die Staatlichen Seefahrtschulen in Altona, Flensburg, Lehr, Stettin, Wesermünde, die Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf, die Musterungsbehörden, die Seeämter, die Hafenpolizeibehörden, die Schiffsvermessungs- und Schiffseichungsbehörden.

§ 3.

Die Rechte und Pflichten des Staates als Arbeitgeber übt der Vorstand der Behörde aus. Er ist befugt, Beamte der Behörde als besondere Vertreter zu bestellen.

§ 4.

Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes sind Arbeiter und Angestellte, die bei einem der im § 2 bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung beschäftigt sind.

II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

§ 5.

Bei jeder Behörde, Schule oder Anstalt (§ 2), die die im Betriebsrätegesetz vorgesehene Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, wird unbeschadet des § 51 B. R. G. eine Betriebsvertretung (Betriebsrat, Betriebsobmann) gebildet.

Ist nach der Zahl der Arbeitnehmer bei einer Behörde, Schule oder Anstalt eine Betriebsvertretung nicht zu bilden, so kann der Minister für Handel und Gewerbe nach Vollziehung der ersten Wahl des Hauptbetriebsrats, nach Benehmen mit diesem, bestimmen, daß bei allen Behörden, Schulen oder Anstalten, die an demselben Orte ihren Sitz haben, oder bei einem Teile von ihnen eine gemeinsame Betriebsvertretung gebildet wird.

§ 6.

Zur Vertretung aller im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe beschäftigten Arbeitnehmer wird beim Ministerium für Handel und Gewerbe ein Hauptbetriebsrat gebildet.

III. Zusammensetzung.

§ 7.

Die Zusammensetzung der Einzelbetriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 8.

Der Hauptbetriebsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 9.

Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß jede Gruppe mindestens einen Vertreter im Hauptbetriebsrate haben.

§ 10.

Zur Führung der laufenden Geschäfte wählt der Hauptbetriebsrat aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß von zwei Mitgliedern, deren Beschäftigungsort möglichst Berlin sein soll.

§ 11.

Bei der Zusammensetzung der Betriebsvertretungen sollen die verschiedenen Berufsgruppen der beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

IV. Wahl.

§ 12.

Die Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 13.

Zur Wahl des Hauptbetriebsrats bilden alle Arbeitnehmer im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe (§ 2) einen Wahlkörper. Sie wählen die Mitglieder des Hauptbetriebsrats aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahl der Mitglieder des Hauptbetriebsrats findet in demselben Wahlgange mit der Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen statt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14.

Die Leitung der Wahl des Hauptbetriebsrats liegt in der Hand eines vom Hauptbetriebsrate zu wählenden, aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst und führt die Wahl nach der Wahlordnung (Anhang 1 zum Betriebsrätegesetze) durch.

Die Leitung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung liegt in der Hand eines vom Minister für Handel und Gewerbe zu berufenden Wahlvorstandes, der aus drei von den bei den Verhandlungen über diese Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen vorzuschlagenden Arbeitnehmern besteht. Das gleiche gilt im Falle des § 23 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes.

§ 15.

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Hauptbetriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach § 26 des Betriebsrätegesetzes erforderlichen Wahl zusammenzuberufen.

§ 16.

Die Wahlzeit aller Betriebsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des nächsten Jahres.

Ist während der Wahlzeit zu einer Neuwahl zu schreiten, so findet diese für den Rest der Wahlzeit statt.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder der Betriebsvertretungen noch bis zum Zusammentritte der neugewählten Betriebsvertretungen im Amte.

V. Zuständigkeit.

§ 17.

Die Einzelbetriebsvertretung ist zuständig für Angelegenheiten, die aus dem örtlichen Arbeitsverhältnis entspringen und nicht über den Bereich der Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind.

§ 18.

Der Hauptbetriebsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die über den Bereich der Einzelbetriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind, sowie für solche, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

Er ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm vom Minister für Handel und Gewerbe zur Behandlung überwiesen werden.

§ 19.

Ob eine Angelegenheit über den Bereich einer Einzelbetriebsvertretung hinaus von Bedeutung ist, entscheidet im Streitfalle der Minister für Handel und Gewerbe nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrate.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 21.

Über die Dauer der ersten Wahlzeit kann der Minister für Handel und Gewerbe vom § 16 Abs. 1 abweichende Bestimmungen treffen.

Er kann zugleich die laufende Wahlzeit der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Betriebsvertretungen ändern.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Für den Minister für Handel und Gewerbe: Höpker Aschoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.